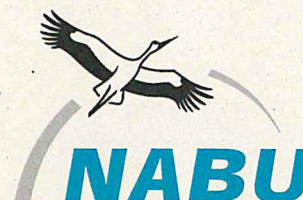


NABU-Landesverband Sachsen e. V. | Löbauer Straße 68 | 04347 Leipzig

Landesdirektion Sachsen
Referent Raumordnung, Stadtentwicklung
Marco Spatz



Landesgeschäftsstelle

Tarik Güzel
Naturschutzrecht

Tel. +49 (0)341 33 74 15-30
Fax +49 (0)341 33 74 15-13
guezel@NABU-Sachsen.de

Leipzig, 11.02.2025

Ausschließlich per E-Mail bzgl.

ZAV WEA Dommitzsch

Ihr Schreiben vom: 08.01.2025
Unser Zeichen: VO-SN-2025-28773-NABU

Sehr geehrte Damen und Herren,

der NABU, Landesverband Sachsen e. V. (NABU Sachsen) bedankt sich für die Zustellung der Unterlagen und nimmt wie folgt Stellung.

Sachverhalt

Die Gemeinde Dommitzsch plant den Bau von zehn Windenergieanlagen im Stadtwald Labaun. Die geplante Fläche liegt innerhalb der Vorranggebiete Kulturlandschaftsschutz, Schutz des vorhandenen Waldes sowie Arten- und Biotopschutz. Darüber hinaus befindet sich die Fläche außerhalb der im Regionalplan Leipzig-West-sachsen abschließend festgelegten Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung von Windenergie.

NABU (Naturschutzbund Deutschland) **Landesverband Sachsen e. V.**

Löbauer Straße 68
04347 Leipzig
Tel. +49 (0)341 33 74 15-0
Fax +49 (0)341 33 74 15-13
landesverband@NABU-Sachsen.de
www.NABU-Sachsen.de

Geschäftskonto

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE93 3702 0500 0001 3357 00
BIC BFSWDE33XXX

Steuer-Nr. 232 / 140 / 07118

Spendenkonto

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE66 3702 0500 0001 3357 01
BIC BFSWDE33XXX

Der NABU Sachsen ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar.

Einwände

Gliederung

1. Einleitung
2. Raumordnerische Vertretbarkeit
3. Beeinträchtigung von Schutzgebieten
4. Grundsätze der Raumordnung
 - 4.1. Ziele des Landesentwicklungsplanes Sachsen 2013
 - 4.2. Grundsätze der Raumordnung gemäß §2 Abs. 2 Nr. 2 ROG
 - 4.3. Grundsätze der Raumordnung gemäß §2 Abs. 2 Nr. 4 ROG
 - 4.4. Grundsätze der Raumordnung gemäß §2 Abs. 2 Nr. 5 ROG
 - 4.5. Grundsätze der Raumordnung gemäß §2 Abs. 2 Nr. 6 ROG
 - 4.6. Grundsätze der Raumordnung gemäß §2 Abs. 2 Nr. 8 ROG
5. Bzgl. §245e Abs. 5 ROG
 - 5.1. Zerstörung der Geschlossenheit des Waldes, sowie Austrocknung von Wald und Waldboden
 - 5.2. Schutz des vorhandenen Waldes als Ziel der Raumordnung
6. Fazit

1. Einleitung

Die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) nach dem Prinzip "Wind über Wald" ist mit den Zielen des Naturschutzes nicht zu vereinbaren. Der NABU Sachsen lehnt daher die Inanspruchnahme von Waldflächen für den Ausbau der Erneuerbaren Energien ab. Einer Abweichung von den Zielen der Raumordnung ist gemäß §6 Abs. 2 ROG stattzugeben, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Das Tatbestandsmerkmal der raumordnerischen Vertretbarkeit gewährleistet, dass der durch die Zielabweichung angestrebte Zustand planbar gewesen wäre. Die Grundsätze der Planung sind hier die Grundsätze der Raumordnung gemäß §2 ROG. Der Antrag auf Zielabweichung ist aus naturschutzfachlicher Perspektive nicht genehmigungsfähig. Das liegt unter anderem daran, dass die vorgelegten Gutachten weder qualitativ, noch quantitativ ausreichend sind, den raumordnerischen Konflikt darzustellen und darüber hinaus auf das Gegenteil der beantragten Zielabweichung verweisen. Desweiteren ist weder auf Basis der Argumentation des Antrags, noch der aktuell gegebenen Raumordnung in Form der Regionalpläne eine raumordnerische Vertretbarkeit angezeigt. Die vorgelegten Unterlagen laufen den Grundsätzen der Planung vielseitig entgegen. Die Gründe für diese Ablehnung in Bezug auf das Zielabweichungsverfahren werden im Folgenden näher ausgeführt.

2. Raumordnerische Vertretbarkeit

Aus den Erläuterungen ergibt sich, dass keine raumordnerische Vertretbarkeit gegeben ist, da der gegebenen Raumordnung keine ausschlaggebenden neuen Erkenntnisse oder veränderte Verhältnisse entgegengehalten werden können. Im Gegenteil verweist die vorgelegte Waldschadensdokumentation auf die Notwendigkeit des verstärkten Waldschutzes (siehe Kapitel 3.4). Einzig das seitens der Antragstellerin vorgebrachte EEG, stellt ein neues Verhältnis dar, welches als neues Verhältnis gewertet wird. Dem widerspricht jedoch, die aktuelle Fortschreibung der Regionalpläne um den Ausbau der Windenergie, in welcher das Gebiet insbesondere aufgrund seiner hohen Sensibilität nicht vorkommt.

Darüber hinaus wird festgestellt, dass die Umweltverträglichkeit des Ausbaus der erneuerbaren Energien (EE) eine der drei Säulen der Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung ist, die vollständig auf EE beruht. In diesem Sinne überwiegt die Achtung der naturschutzfachlichen Standards gegenüber anderen Belangen, sofern diese nicht die anderen Säulen (Stetigkeit, Kosteneffizienz, Netzverträglichkeit) in Bezug auf das Interesse des Klima- und Umweltschutzes bestärken (§1 Abs. 1 i. V. m. §1 Abs. 3 EEG 2023). Der Schutz der biologischen Vielfalt und der Leistungs- & Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter steht nicht im Konflikt mit dem Ausbau EE, sondern bildet das Fundament desselben. In diesem Sinne überwiegt die Umweltverträglichkeit des Ausbaus gegenüber anderen Belangen, sofern die überragenden öffentlichen Interessen am Ausbau der EE gewahrt werden (§14 Abs. 1 i. V. m. §2 Satz 1 EEG 2023).

Die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien ist in Verbindung mit Punkt 1 zu verstehen, also nicht als Zielkonflikt zwischen dem Ausbau der EE und Klima-, Umwelt- & Naturschutz, sondern als vorrangiger Belang in den jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen (§2 EEG 2023 i. V. m. §1 Abs. 1, sowie Abs. 3 EEG 2023). In diesem Sinne überwiegt die Achtung der oben benannten naturschutzfachlichen Standards, gegenüber wirtschaftlichen Interessen und der erheblichen Beeinträchtigung durch erstens Eingriffe, die die Leistungs- & Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§§13 und 14 Abs. 1 BNatSchG) und zweitens der Tötung oder Verletzung besonders geschützter und bestimmter anderer Tier- und Pflanzenarten, sowie die Zerstörung oder Beschädigung ihrer Habitate (§44 BNatSchG), welche hier in jedem Fall und großem Umfang eintreten würde, dazu:

Mathgen, X.; et al.: Zeitenwende im Artenschutz – Aktuelle Gesetzesänderungen versus wissenschaftliche Evidenzen beim Fledermausschutz und dem Ausbau der Windenergienutzung; Nyctalus (N:F), 20 (2024), Heft 3-4, S. 182-202; daraus:

„Das Ergebnis zeigt, dass die aktuellen Änderungen keine gute artenschutzfachliche Praxis zulassen und sich wahrscheinlich negativ auf die Fledermauspopulationen auswirken.

Aufgrund dessen wurden Vorschläge für einen fledermausverträglicheren Ausbau erarbeitet. Wälder sollten möglichst WEA-frei bleiben und Landschaftsschutzgebiete ausgeschlossen werden. Zu Schutzgebieten und Quartieren sollten mindestens 500 m Abstand gehalten werden, zu Hecken und Waldkanten 200 m. Vor der Ausweisung neuer Windenergie-Flächen müssen adäquate Artenschutzgutachten [sic!] durchgeführt werden. Die fehlende Begutachtung der Lebensräume ist insbesondere in Wäldern fatal, da hier alle Fledermausarten zumindest durch Störung betroffen sein können. Die Signifikanzschwelle von Abschaltzeiten muss weniger als ein Individuum pro Jahr und WEA betragen und Abschaltzeiten müssen konsequent und in ausreichendem Umfang an allen WEA angewandt werden.

Biodiversitäts- und Klimaschutz sind eng miteinander verbunden und beides von grundlegender Bedeutung sowohl für den Menschen als auch für die Funktionsfähigkeit von Ökosystemen. Daher dürfen aktuelle Bemühungen zum Klimaschutz keinesfalls losgelöst vom Artenschutz betrachtet werden oder diesen gar benachteiligen und schwächen.“

Eine naturschutzfachliche Bewertung des Einflusses von Bau und Betrieb der WEA auf das Vorranggebiet Arten und Biotopschutz und den Naturhaushalt ist ohne gutachterliche Bewertung nicht möglich. Die vorgelegten Unterlagen sind weder qualitativ noch von Betrachtungsumfang ausreichend, die Bewertung des Arten- und Biotopschutzes vorzunehmen und den Raumkonflikt ausreichend darzustellen.

3. Beeinträchtigung von Schutzgebieten

Aufgrund der mehrfach überlagerten Schutzgebietskulisse wird die Beeinträchtigung der Gebiete einzeln besprochen, bezieht sich jedoch direkt auf die in dieser Stellungnahme vorgebrachten Nummern 2, 4, 5, 6 und 8 des §2 Abs. 2 ROG, welche jene Grundsätze der Planung darstellen, die der vorgelegten Planung widersprechen.

Die in den Planungsunterlagen vorgelegte Karte (Anlage_005_17.12.2024 07_54_47) zeigt über die Konfliktstandorte hinausgehend auch die Lage der einzelnen Windenergieanlagen innerhalb der und unmittelbar angrenzend an die unterschiedlichen Schutzgebietskulissen an. Der „Fachbericht zur

Dokumentation der Waldschäden im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Windenergieanlagen im Stadtwald Labaun“ (Anlage_002_17.12.2024 07_54_13) und die „Faunistische Prä-Diagnostik zum Bebauungsplan „Windenergieanlagen im Stadtwald Labaun“ (Anlage_003_17.12.2024 07_54_36), sind weder qualitativ, noch vom Betrachtungsumfang ausreichend um die Beeinträchtigung der innerhalb des Planungsbereiches und der vom Planungsbereich betroffenen Schutzgebiete naturschutzfachlich zu bewerten, da Ersterer eine rein dokumentarische Funktion erfüllt und weder den Gesamtzustand des Waldes, noch alternative Lösungsvarianten diskutiert und Letzterer zwar eine breite Palette an planungsrelevanten Arten mit dem Schwerpunkt auf die Einschätzung der windenergiesensiblen Vogel- und Fledermausarten, sowie der nach Anhang IV geschützten Amphibien- und Reptilienarten der FFH-Richtlinie legt und dabei bereits das hohe Ausmaß des Eingriffs offenlegt, jedoch das Vorkommen besonders windenergiesensibler Arten verschweigt, welche in der Zwischenzeit seitens des NABU Sachsen nachkartiert und der unteren Naturschutzbehörde gemeldet wurden. Dahingehend erfüllen die vorgelegten Unterlagen nicht die Anforderungen an eine ordnungsgemäße fachliche Beurteilung unter raumordnerischen Gesichtspunkten gemäß §6 Abs. 2 ROG. Die Unvollständigkeit der vorgelegten Unterlagen weist auf die absichtliche Verdeckung vorhandener Tatsachen seitens der Antragstellerin hin. Im Weiteren wird die Bedeutung der Schutzgebietskulisse erläutert.

FFH-Gebiet „Dommitzcher Grenzbachgebiet“

Die Fläche grenzt unmittelbar an das FFH-Gebiet „Dommitzcher Grenzbachgebiet“. Es liegen für keines der Schutzgebiete Prüfungen über die Verträglichkeit mit dem Schutzzweck vor. Diese sind zur Sicherstellung der mit den geschützten Gebieten verfolgten Ziele gemäß §§6, 7 UVPG gesetzlich festgelegt. Dabei muss der Vorhabenstandort nicht zwingend in einem FFH-, bzw. SPA-Gebiet liegen. Wichtig für diese Gebiete sind der Erhalt der Unzerschnittenheit und die Funktionalität der Lebensraumkomplexe. Störeinflüsse, die zur Beeinträchtigung von Erhaltungszielen der Gebiete führen könnten, müssen unbedingt vermieden werden.

FFH-Schutzgebiete sind schützenswerte Lebensräume mit einem einheitlichen Schutzstatus innerhalb der Europäischen Union. Sie sind Bestandteil des NATURA-2000-Netzes. Projekte in FFH-Schutzgebieten unterliegen einer gesonderten Prüfung auf deren Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes nach §34 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 3 FFH-RL. Projekte sind unzulässig, wenn das Gebiet in seinen Erhaltungszielen oder Schutzzweck erheblich beeinträchtigt wird – auch wenn das Gebiet nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung steht.

Die Erhaltungsziele resultieren aus dem Vorkommen der in der FFH-RL in Anhang I und II aufgeführten Lebensräume und Arten (EU 2000). Für Pläne oder Projekte, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen ein Gebiet des Netzes Natura 2000 erheblich beeinträchtigen können, schreibt Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. §34 Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG die Prüfung der Verträglichkeit dieses Projektes oder Planes mit den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes vor. Insofern ist für Pläne und Projekte zunächst in einer FFH-Vorprüfung i.d.R. auf Grundlage vorhandener Unterlagen zu klären, ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura- 2000-Gebietes kommen kann.

Gesetzlich geschütztes Biotop gemäß §21 SächsNatSchG „Dommitzcher Grenzbachgebiet“

Für gesetzlich geschützte Biotope gemäß §21 SächsNatSchG ist i.V.m. §30 Abs. 3 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten des Absatz 2 zulässig, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Da die Beeinträchtigungen für das geschützte Biotop „Dommitzcher Grenzbachgebiet“ aufgrund des großen Flächenumgriffs des Gesamtvorhabens von zehn Windenergieanlagen weder in seinen Funktionen noch räumlich-funktional wiederhergestellt werden kann, noch die Planungsunterlagen darauf schließen lassen, dass eine ausreichende Planung dbzgl. vorliegt, besteht kein Anspruch auf Zulassung.

Es wird darüber hinaus festgestellt, dass eine vollumfängliche Prüfung der Einwirkung auf die Schutzgegenstände auf Basis bisheriger wissenschaftlicher Forschung nicht angenommen werden kann. Entsprechend ist als „Worst-Case-Szenario“ anzunehmen, dass eine nachhaltige und schwerwiegende Beeinträchtigung der Schutzgebiete eintreten würde. Die wenigen vorliegenden wissenschaftlichen Publikationen raten eindeutig von der Nutzung von Waldflächen ab:

Bzgl. des Einflusses von Windenergieanlagen auf Waldgebiete und das damit verbundene Grundwasser verweisen wir auf den UPI-Bericht (Umwelt- und Prognose-Institut e.V.) Nr. 88: „Windkraftwerke im Wald. Bewertung und Alternativen.“; Teufel, Dieter; et al.; 4. Erw. Auflage; Heidelberg; Januar 2024.

SPA-Gebiet „Dübener Heide“

Das SPA-Gebiet „Dübener Heide“ ist im beplanten Bereich kongruent mit dem FFH-Gebiet „Dommitzcher Grenzbachgebiet“. Es ist das siebtgrößte zusammenhängende Vogelschutzgebiet Sachsens, nur vier Hektar kleiner

als das SPA-Gebiet „Nationalpark Sächsische Schweiz“ und damit eines der mit Abstand wichtigsten der 83 im Freistaat ausgewiesenen SPA-Gebiete. In der Grundschutzverordnung sind mehrere, auch nach sächsischem und Bundesnaturschutzgesetz geschützte Biotop aufgeführt, was den Zusammenhang zwischen der Spezifik und komplexen Zusammensetzung des Lebensraumes, insbesondere über den reinen Wald hinaus betont. Die Bedeutung für den Vogelschutz ist offensichtlich und Grund für die Schutzgebietsausweisung.

LSG „Dübener Heide“

Die Schutzzwecke gemäß §3 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Dübener Heide“, über die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und Nr. 2 über die Zerstörung, Beschädigung, nachhaltige Störung oder Veränderung des charakteristischen Zustandes verdeutlichen, wie umfassend durch die geplanten Windenergieanlagen von den Zielen der Raumordnung abgewichen wird. Gemäß Satz 3 ist u.a. auf die Stärkung und Entwicklung des Gesamttraumes und seiner Teilräume durch Kooperationen innerhalb von Regionen und von Regionen miteinander hinzuwirken. Eine solche liegt hier in Form der LEADER Entwicklungsstrategie Dübener Heide Sachsen für die Förderperiode 2023-2027 vor. §2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 7 ROG legt darüber hinaus explizit fest, dass die weitere Zerschneidung von Waldflächen so weit wie möglich zu vermeiden ist. Die Planung läuft diesem Ziel diametral entgegen.

Naturpark „Dübener Heide“

Die Schutzzwecke gemäß §3 Abs. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über den „Naturpark Dübener Heide“ Teilgebiet Sachsen verdeutlichen, dass Charakteristik, Biotopverbund, Naturschutz, Bestandspflege- und Förderung, sowie Sicherung und Verbesserung der ökologischen Lebensgrundlagen zentrale Bestandteile des Raumes sind. Diese Besonderheiten würden durch die vorgelegte Planung stark beeinträchtigt werden, wobei das Potenzial besteht, dass ein unwiederbringlicher Verlust eintritt. Insbesondere auf Nummer 10 sei hingewiesen, in welchen die Erhaltung und Entwicklung einer standortgerechten Landnutzung, sowie die besondere Unterstützung einer umweltgerechten Fortwirtschaft im Sinne von §3 SächsNatSchG als konkreter Schutzzweck ausgewiesen wird.

4. Grundsätze der Raumordnung

4.1 Ziele des Landesentwicklungsplanes Sachsen 2013

Gemäß § 6 Abs. 4 SächsNatSchG übernimmt der Landesentwicklungsplan zugleich die Funktion des Landschaftsprogramms. Die fachplanerischen Inhalte des Landschaftsprogramms sind dem Landesentwicklungsplan als Anhang A 1 beigefügt. Dort wird u.a. der „unsensible Bau von

Windenergieanlagen“ (LEP Sachsen 2013; Anhang A1; S. 6) beispielhaft als negative Auswirkung auf die Kulturlandschaft festgestellt. Dem werden die wichtigen Aspekte der historischen Kulturlandschaft und des Landschaftsbildes gegenübergestellt und es wird festgestellt, dass zur Gewährleistung der Nachhaltigkeit besonders sensible Bereiche vor einer zu starken Überprägung zu schützen sind. Unter FZ 2 (Bezug zu Z 4.1.1.12 und Z 5.1.1, Z 5.1.3, G 5.1.5) wird im Bezug zur Errichtung von Windenergieanlagen im Wald ausgeführt: „Im Wald ist neben den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch die Erfüllung der Waldfunktionen zu berücksichtigen. Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen ist unter anderem auch den häufig schwierigen Standortverhältnissen und der geringen Erschließung Rechnung zu tragen“ (LEP Sachsen 2013; Anhang A1; S. 11). Die vorgelegte Planung berücksichtigt dies nicht. Die Erfüllung der Waldfunktionen wird weder mikroklimatisch auf den Wald als Ökosystem, noch makroklimatisch auf die besonders hart von Struktur- und Klimawandel betroffene Region berücksichtigt. Aufgrund der das Planungsgebiet mehrfach überlagernden, sowie unmittelbar angrenzenden Schutzgebietskulisse wurde in der vorgelegten Planung auch den schwierigen Standortverhältnissen im Hinblick auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen keine Rechnung getragen.

4.2 Grundsätze der Raumordnung gemäß §2 Abs. 2 Nr. 2 ROG

Die beantragte Zielabweichung widerspräche den Grundzügen der Planung gemäß §2 ROG Abs. 2, da gemäß Satz 1, die prägende Vielfalt des Gesamttraums und seiner Teilräume zu sichern ist. Dies spiegelt sich in Z 4.1.1.12 des LEP Sachsen 2013, in welchem die charakteristische Ausprägung entsprechend ihrer räumlichen, geschichtlichen und kulturellen Zusammenhänge zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln ist. Die beplante Fläche ist geprägt durch eine historisch gewachsene Kulturlandschaft und ein lokal bedeutsames, regionaltypisches und daher gesetzlich geschütztes Biotop („Dommitzcher Grenzbachgebiet“) welches von einem funktionsfähigen Naturhaushalt abhängig ist. Aus dieser Begründung heraus besteht u.a. die Schutzwürdigkeit des LSG „Dübener Heide“ (s. Kapitel 3).

4.3 Grundsätze der Raumordnung gemäß §2 Abs. 2 Nr. 4 ROG

Im direkten Bezug auf den Ausbau der umweltverträglichen Energieversorgung, sowie der Energienetze, betont der Gesetzgeber in §2 Abs. 4 ROG die Bedeutung der Forstwirtschaft für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion und macht die Notwendigkeit des Erhalts desselben deutlich. Dies geschieht in selbigem Paragraphen unter besonderer Berücksichtigung strukturschwacher Räume, zu der die Region des Planungsgebiets gehört. Die Flächen des Plangebiets werden laut der

seitens der Antragstellerin vorgelegten Waldschadensdokumentation, derzeit hauptsächlich forstwirtschaftlich genutzt und sind auch historisch durch eine intensive Holznutzung geprägt (Waldschadensdokumentation; S.4 f.), dienen also bereits über einen langen Zeitraum der Forstwirtschaft und sind daher eine regionale Besonderheit.

Die in der Dokumentation festgestellten abiotischen Schäden sind zum einen Windwurfschäden auf Flächen, auf denen in Reaktion eine Durchforstung durchgeführt wurde, welche in der Folge als Verjüngungsflächen umgestaltet wurden (Waldschadensdokumentation; S. 7). Diese würden durch den Bau der WEA beeinträchtigt werden, bzw. teilweise verloren gehen. Zum anderen wurden abiotische Schäden durch Trockenstress festgestellt (ebd.), welcher durch den Eingriff in Form des Baus, der neu entstehenden, offenen Waldränder, sowie zum Zeitpunkt des Repowerings und makroklimatisch durch die Verschlechterung der Resilienz des Ökosystems verstärkt werden würde.

Die in der Dokumentation festgestellten biotischen Schäden am Waldbestand verweisen sämtlich auf die Notwendigkeit der Stärkung des Waldbestandes und seiner Geschlossenheit und verdeutlichen, dass durch den Bau der WEA eine Verschlechterung der Situation herbeigeführt werden würde, was wiederum dem Grundsatz der Planung konträr zuwiderlaufen würde. Bzgl. des Prachtkäferbefalls wird festgestellt, dass „klimatische Faktoren, wie erhöhte Durchschnittstemperaturen, die Entwicklung beschleunigen können“ (Waldschadensdokumentation; S. 8). Zum einen sind die erhöhten Durchschnittstemperaturen durch den Klimawandel, insbesondere in der Lausitz zu erwarten, weshalb eine besondere Stärkung des gegebenen Naturraums angezeigt ist. Zum anderen würden der massive Eingriff und die Zerschneidung durch den Bau und die errichteten WEA neue Waldränder und damit Angriffspunkte für Wind-, Wetter- und Temperaturschäden schaffen, einen großflächigen Verlust an Bodenfunktionen durch Versiegelung und Entzug aus dem Ökosystem Wald bedeuten. Aufgrund der Schädigung des Waldbestandes würden die biotischen Schäden durch Prachtkäferbefall und Pilzkrankungen schwieriger zu bekämpfen sein und damit die Umweltfunktion des ländlichen Raumes, sowie die Forstwirtschaft langfristig, schwer schädigen.

4.4 Grundsätze der Raumordnung gemäß §2 Abs. 2 Nr. 5 ROG

Der Gesetzgeber stellt fest, dass historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften in ihren prägenden Merkmalen zu erhalten sind. Die Schaffung neuer wirtschaftlicher Konzeptionen soll weiterentwickelt werden, wobei explizit klargestellt wird, dass die räumlichen Voraussetzungen geschaffen werden sollen, dass die Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen, sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten. In Kapitel 3 dieser Stellungnahme wurde die Besonderheit des

beplanten Gebiets aufgrund seiner sich mehrfach überlagernden Schutzgebietskulisse verwiesen. Das Gebiet ist außerdem eine historisch durch die Forstwirtschaft geprägte Kulturlandschaft, was u.a. in der seitens der Antragstellerin vorgelegten Waldschadensdokumentation dargestellt wird. Es ist anzunehmen und wurde seitens der Antragstellerin nicht ausgeräumt, dass eine Beeinträchtigung des Ökosystems zur langfristigen bis permanenten Schädigung des Waldes und damit zur Aufgabe der Forstwirtschaft führen würde. Dies würde die Aufgabe eines historisch gewachsenen, strukturell verankerten Wirtschaftszweiges führen. Es ist entsprechend davon auszugehen, dass die Planung die räumliche Strukturschwäche der Region verschlechtern würde.

4.5 Grundsätze der Raumordnung gemäß §2 Abs. 2 Nr. 6 ROG

Die Bedeutung unterschiedlicher, ineinandergreifender Komplexe des Umweltschutzes für den Raum sind zu würdigen. Das ROG verweist auf diese Komplexe und ihre Wechselwirkungen untereinander und bestimmt den Schutz, die sparsame Inanspruchnahme und deren Entwicklung.

Einer der genannten Komplexe, ist die Funktionsfähigkeit der Böden, welche durch den Eingriff auf mehrfache Weise geschädigt werden würde. Einerseits geht die Funktionsfähigkeit der versiegelten Böden permanent – auch nach einer Entsiegelung – verloren. Auf der Fläche um die WEA, welche dauerhaft freigehalten werden muss, wird der Boden aufgrund von Auswaschung und Trockenstress stark in seiner Funktion beeinträchtigt. Dasselbe gilt für die Schneisen, welche während der Bauzeit, des Repowerings und zur ständigen Erreichbarkeit für Wartungs- und Sicherheitseinsätze freigehalten werden müssen. Diese zerschneiden darüber hinaus das Biotop, was den Erfordernissen des Biotopverbundes zuwiderläuft.

Die begrenzten wissenschaftlichen Befunde, welche im Allgemeinen zum Einfluss von WEA im Wald auf die vorhandene Fauna vorliegen, zeigen deutlich die erhebliche Beeinträchtigung insbesondere der Avifauna auf. Durch die Verteilung der WEA im Wald und um das FFH-, und SPA-Gebiet herum, entstünde eine besondere Gefährdung der ansässigen Avifauna, welche explizit durch die Schutzgebietskulisse geschützt ist.

Das geplante Gebiet hat als Wald eine herausragende Position als Stabilisator für den Landeswasserhaushalt, da das Wasser welches aus dem Ökosystem zum Wasserhaushalt beiträgt, wichtiger Bestandteil der Trinkwasserversorgung ist. Maßgeblich für dessen Qualität und quantitativen Beitrag ist sind der Zustand des Waldes und die Funktionsfähigkeit des Bodens. Angesichts des Klimawandels und der besonderen Betroffenheit der Region, ist der Wasserkreislauf des Waldes ein bei weitem überragendes öffentliches Interesse, welches jedem

anderen Belang voransteht. Da §2 Abs. 2 Nr. 5 ROG auch auf die ökologische Gewässerentwicklung Bezug nimmt, ist die Auseinandersetzung mit dem inmitten des Planungsgebietes und unter mehreren Schutzgebieten liegenden „Dommitzcher Grenzbachs“ notwendig. Da dieser einen zentralen Teil des Wasserkreislaufs innerhalb des vorhandenen Ökosystems darstellt, muss im Hinblick auf den Landeswasserhaushalt sichergestellt werden, dass eine Beeinträchtigung des Bachs ausbleibt. Aufgrund der Erheblichkeit und Dauerhaftigkeit des Eingriffs ist anzunehmen, dass sich eine erhebliche Beeinträchtigung des regionalen Wasserhaushaltes anschließen würde, welche aufgrund der besonderen Betroffenheit der Region vom Klimawandel und den damit in Wechselwirkung befindlichen Folgen des Braunkohleabbaus, besondere Bedeutung für den gesamten Landeswasserhaushalt hätte. Auch in Bezug auf den Hochwasserschutz ist dem Wald eine besondere Bedeutung beizumessen, weil er Starkwetterereignisse abfedert und durch einen langsamen Abfluss des Wassers dazu beiträgt, dass regionale Starkregenereignisse weniger drastisch ausfallen. Wälder funktionieren desweiteren als natürliche Senken und tragen entsprechend auch dbzgl. den räumlichen Erfordernissen des Klimawandels Rechnung. Darüber hinaus tragen Wälder maßgeblich zur Reinhaltung der Luft bei und erfüllen damit eine Grundfunktion für den Erhalt der Wohnbarkeit der Region.

Die Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch die WEA würde im Plangebiet aufgrund der Lage erheblich ausfallen, da sich mannigfaltige, in dieser Stellungnahme ausgebreitete erhebliche Beeinträchtigungen auf die unterschiedlichen Komplexe des Ökosystems ergeben würden. Diese Komplexe stehen in Wechselwirkung miteinander und ergeben ein fragiles, sich ergänzendes System. Die Waldschadensdokumentation verdeutlicht, dass dieses System bereits teilweise geschädigt ist, weshalb weitere Beeinträchtigungen vermieden werden müssen.

4.6 Grundsätze der Raumordnung gemäß §2 Abs. 2 Nr. 8 ROG

Der Gesetzgeber stellt die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den Regionen heraus, welche in Form der LEADER Entwicklungsstrategie Dübener Heide Sachsen für die Förderperiode 2023-2027 vorliegt. Das Strategiepapier definiert die Region als länderübergreifende Region im Grenzsraum von Sachsen, Sachsen-Anhalt und Brandenburg.

5. Bzgl. §245e Abs. 5 BauGB

Der Raumordnungsplan legt an der von der Gemeinde geplanten Stelle mehrere mit der Windenergie mannigfaltig unvereinbare Nutzungen fest. Das Plangebiet liegt in Vorranggebieten Waldschutz, Kulturlandschaftsschutz, sowie Arten- und Biotopschutz. Die erhebliche

Beeinträchtigung der jenen Vorranggebieten zugrundeliegenden Funktionen und Eigenschaften durch den geplanten Eingriff, sind in dieser Stellungnahme ausgeführt worden. Es ist offenbar, dass die raumordnerisch festgelegten Nutzungen mit der Planung unvereinbar sind und darüber hinaus an anderer Stelle außerhalb des Waldes deutlich geringeren, negativen Einfluss hätten.

Die im Zielabweichungsantrag vorgetragene Planung ist mit der gesetzlich vorgeschriebenen Art und Weise der Waldnutzung entsprechend der Festsetzung des Vorranges von Schutz des vorhandenen Waldes und mit den ökologischen Funktionen von Wald unvereinbar, im Stadtwald Dommitzsch zehn oder weniger Windkraftanlagen zu errichten.

5.1 Zerstörung der Geschlossenheit des Waldes, sowie Austrocknung von Wald und Waldboden

Die Antragstellerin gibt in ihrem Antrag an, dass für die zehn Windkraftanlagen 1,7 ha Wald des Stadtwaldes Dommitzsch gerodet werden müssen und unterstellt, dass dieser Umfang der Rodung im Verhältnis zur Gesamtfläche des Waldes zu gering ist, um eine Unvereinbarkeit zu begründen.

im Zuge der Errichtung der WEA gerodet werden müssen, so geht die Vorhabenträgerin jedenfalls davon aus, dass für die zehn Anlagenstandorte in Summe 1,7 ha Wald gerodet werden müssen. Gemessen an der Gesamtgröße des Stadtwaldes Labaun von 325 ha kann nach Auffassung der Antragstellerin für eine derartige Inanspruchnahme des vorhandenen Waldes nicht davon ausgegangen werden, dass es sich hier um eine unvereinbare Nutzung handelt.

(Auzug Antragschrift, Seite 6)

An der Richtigkeit dieser Behauptung der Antragstellerin bestehen erhebliche und ernstliche Zweifel. Die Antragstellerin hat sich an keiner Stelle ihres Antrages mit den Folgen der Rodung auseinandergesetzt und diese bewertet. Wir rügen dies ausdrücklich.

Diese Zweifel sind erheblich, denn wissenschaftliche Untersuchungen an Windkraftanlagenstandorten im Wald in Brandenburg haben erwiesen, dass die mit Windkraftanlagen verbundenen Rodungen:

- das Waldinnenklima verändern,
- der Wald seine geschlossene, selbstkühlende Wirkung verliert,
- künstliche Waldrandzonen entstehen,
- Waldboden stärker erwärmt wird und Feuchtigkeit verliert,
- Waldboden sich dadurch verfestigt und seine Wasseraufnahmefähigkeit verliert,
- das Zusammenspiel von Austrocknung und Waldrandzonen dazu führt, dass sich die Austrocknungszonen weiter in den Wald hineinziehen – über die Rodungsflächen hinaus.

Nachfolgend der Text eines Interviews mit Prof. Dr. Dr. hc. Pierre L. Ibisch, Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde, aus dem Bericht von Spiegel TV „Paradoxe Klimawende: Windräder statt Bäume“ (zuletzt abgerufen: 10.02.2025; <https://www.youtube.com/watch?v=GHCqxhdPmqw>)

ab 7:10 min.:

„Wir erkennen ganz gut die Löcher in diesem Wald und genauso die Zuwegungen die Infrastruktur, die besteht aus den Lichtungen, wo die Windräder stehen, und diesen breiten Schneisen, die auch nach vielen Jahren einfach sichtbar sind, weil da das Kronendach sich nicht schließt über diesen Zuwegungen.“

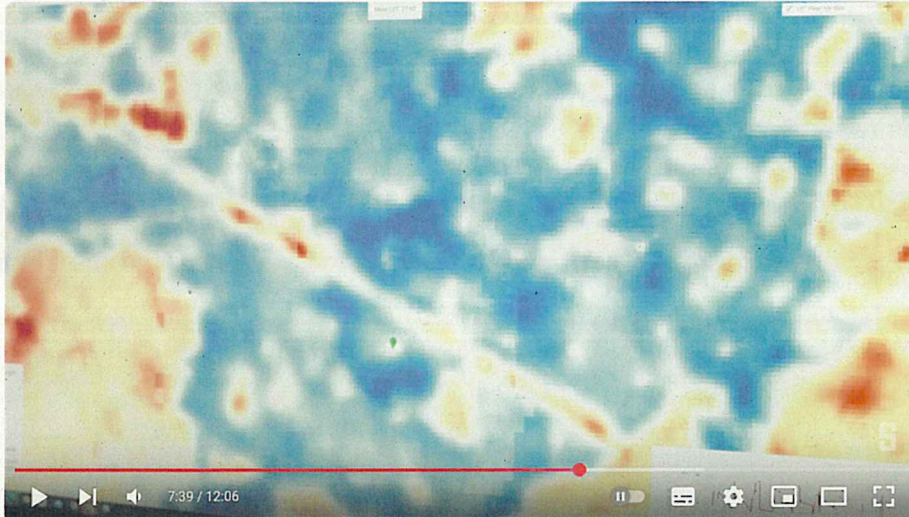
Kommentar des Sprechers:

„Durch thermische Messungen aus dem Weltall werden die Veränderungen sichtbar. Die blauen Flächen zeigen den Kühlungseffekt des Waldes. Je blauer, desto besser das Mikroklima. Rot ist dagegen gar nicht gut.“

Diese Vergleichsaufnahmen werden gezeigt:



(Spiegel TV „Paradoxe Klimawende: Windräder statt Bäume“, 7:30 min.)



(Spiegel TV „Paradoxe Klimawende: Windräder statt Bäume“, 7:39 min.)

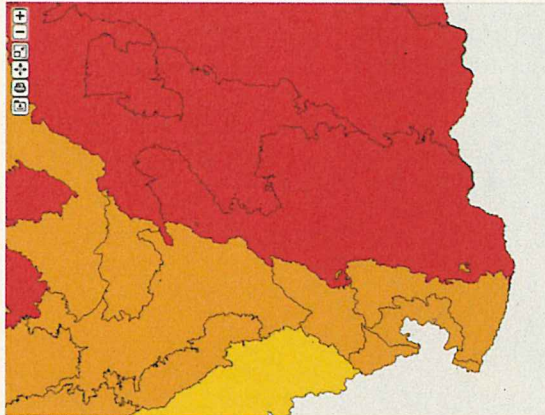
Weiter Prof. Ibisch:

„Was wir halt erkennen, sind auch diese Käselöcher, die sich ergeben durch die Anlage des Windparks. Das ist Oberflächentemperatur und das trägt halt dazu bei, dass die gesamte Landschaft sich erwärmt und der Wald entsprechend auch nicht diese homogene selbstkühlende, stabilisierende Masse darstellt. [...] Diese heiße Luft die kann sehr viel mehr Wasser aufnehmen, als kühlere Luft und die heiße Luft entfernt dann richtig die Feuchtigkeit aus der Landschaft und das ist grade nicht das was wir gebrauchen können. [...] Solche Löcher, solche Schneisen haben dann auch das Potential, sich immer weiter in den Wald reinzufressen.“

Die Antragstellerin hat sich – obwohl diese die Waldfunktion und damit das raumordnerische Ziel, von dem die Antragstellerin abweichen will, betreffenden wissenschaftlichen Bedenken gegen Windkraftanlagen im Wald offenkundig und für jedermann jederzeit abrufbar sind – im ihrem Zielabweichungsantrag damit nicht auseinander gesetzt. Das ist ein erheblicher Mangel des Zielabweichungsantrages. Auch das rügen wir ausdrücklich.

Diese wissenschaftlichen Bedenken betreffend die Waldfunktion sind auch für das Planungsgebiet im Stadtwald Domnitzsch relevant. Denn der Stadtwald Domnitzsch ist bereits massiv von Trockenheit betroffen, mit stärker werdender Tendenz, wie die nachfolgenden, auf Messungen und Modellrechnungen beruhenden Erkenntnisse des Johann Heinrich von Thünen-Institut, Bundesforschungsinstitut für Ländliche Räume, Wald und Fischerei, Braunschweig zeigen:

Wasserdargebot und klimatische Wasserbilanz 1961-2100 nach Wuchsgebieten



Thünen-Atlas

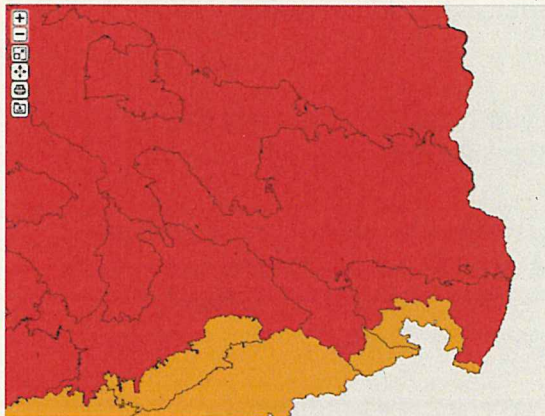
Wasserdargebot und klimatische Wasserbilanz 1961-2100 nach Wuchsgebieten

Klimatische Wasserbilanz für Vegetationsperiode 1961 - 2010 in mm

Die klimatische Wasserbilanz ist die Differenz aus Niederschlag und der Grenzfernevverdunstung in der Vegetationsperiode (April - September); Flächenprozent für Waldböden. Quelle: I PK



Wasserdargebot und klimatische Wasserbilanz 1961-2100 nach Wuchsgebieten



Thünen-Atlas

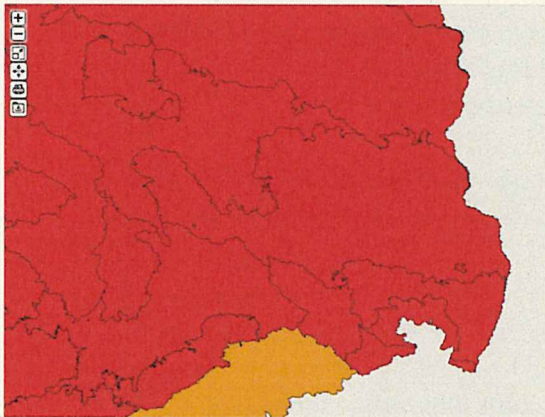
Wasserdargebot und klimatische Wasserbilanz 1961-2100 nach Wuchsgebieten

Klimatische Wasserbilanz für Vegetationsperiode 2021 - 2050 in mm

Die klimatische Wasserbilanz ist die Differenz aus dem Niederschlag und der Grenzfernevverdunstung in der Vegetationsperiode (April - September); Flächenprozent für Waldböden. Quelle: STARS-Szenario RCP 8.5 Q50 PK



Wasserdargebot und klimatische Wasserbilanz 1961-2100 nach Wuchsgebieten



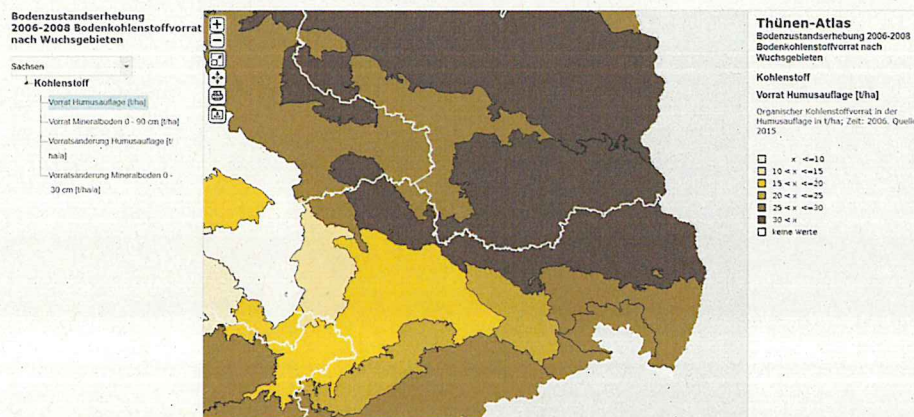
Thünen-Atlas

Wasserdargebot und klimatische Wasserbilanz 1961-2100 nach Wuchsgebieten

Klimatische Wasserbilanz für Vegetationsperiode 2071 - 2100 in mm

Die klimatische Wasserbilanz ist die Differenz aus dem Niederschlag und der Grenzfernevverdunstung in der Vegetationsperiode (April - September); Flächenprozent für Waldböden. Quelle: STARS-Szenario RCP 8.5 Q50 PK





Im Ergebnis belegen weder der Zielabweichungsantrag der Antragstellerin noch offenkundige Tatsachen, dass die geplanten zehn Windkraftanlagen mit dem raumordnerischen Ziel des Schutzes des vorhandenen Waldes irgendwie vereinbar sind.

Es besteht u.E. ein Aufklärungsdefizit beim Tatbestandsmerkmal der Vereinbarkeit im Rahmen der § 245 a Abs. 5 BauGB – Prüfung.

Deshalb regen wir im Rahmen der im Zielabweichungsverfahren amtswegig zu erfolgenden Sachverhaltsermittlung an, eine sachverständige Stellungnahme zu den waldökologischen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf den Stadtwald Dommitzsch einzuholen.

5.2 Schutz des vorhandenen Waldes als Ziel der Raumordnung

Die Antragstellerin versucht mit ihrem Waldzustandsgutachten (welches lückenhaft und mangelhaft ist), den Stadtwald Dommitzsch als minderwertig und deshalb nicht schützenswert darzustellen.

Der Wald ist an vielen Stelle bereits durch erhebliche Schäden bzw. teils sogar Totholz geprägt, sodass bereits in Frage steht, ob der hier gegenständliche Stadtwald Labaun überhaupt noch derartige Schutzfunktionen aufweist.

(Antragschrift, Seite 4)

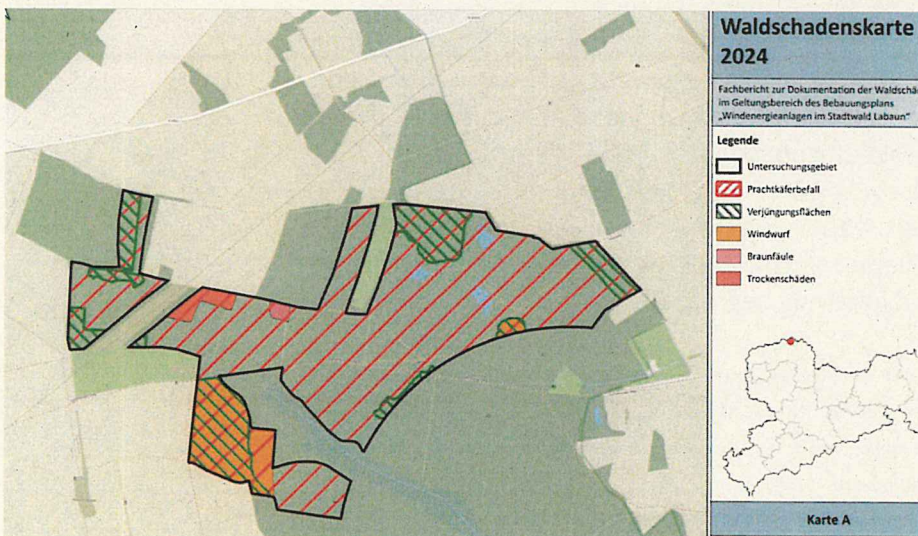
Das ist irrelevant, weil methodisch falsch.

Wenn das raumordnerische Ziel den Schutz des vorhandenen Waldes an einer bestimmten Stelle vorsieht, dann geht es um den Schutz des Waldes an genau dieser Stelle. Das gilt auch für den Stadtwald Dommitzsch. Denn er hat eine ökologische Verbund-Funktion als Trittstein zwischen der Dübener Heide und der Elbaue:



Auch damit setzt sich die Antragstellerin in ihrem Antrag nirgends auseinander, obwohl sich diese besondere Funktion des Stadtwaldes Dommitzsch aufdrängt.

Wenn, wie das Waldschadensgutachten der Antragstellerin vorgibt, der Stadtwald Dommitzsch geschädigt ist, dann wäre es dem raumordnerischen Ziel entsprechend, diesen Wald zu schützen und zu entwickeln, d.h. zu einem robusten Mischwald umzubauen; womit auch bereits begonnen wurde. Die Antragstellerin gibt selbst die vorhandenen Verjüngungsflächen an.

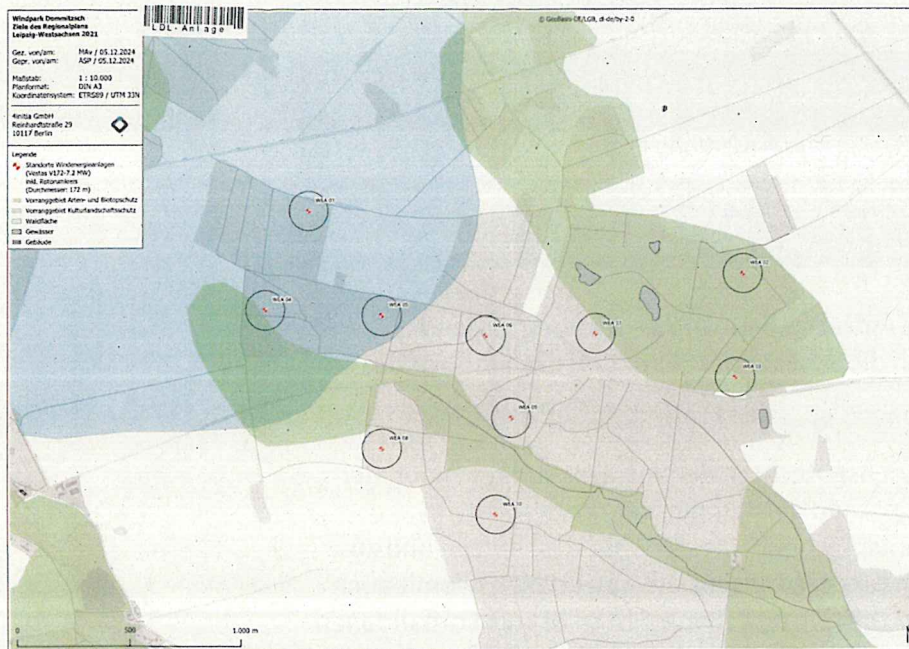


Hierzu schreibt die Antragstellerin, dass diese Renaturierungsflächen nicht in Anspruch genommen werden würden.

Die für die Ausweisung der Sondergebiete vorgesehenen Waldflächen zeichnen sich überwiegend als Nutzwald, geprägt durch die Wald-Kiefer aus. Dieser weist von vornherein einen geringeren Schutzstatus vor als beispielsweise großflächige und gesunde Renaturierungsflächen, die von der Forstwirtschaft nicht intensiv genutzt werden. Derartige Flächen werden hier jedoch ausdrücklich nicht in Anspruch genommen.

(Antragsschrift, S. 4)

Das ist falsch. Die WEA 1, 2, 4 und 6 betreffen genau die die Verjüngungsflächen:



Es würde sich bei Stattgabe des Zielabweichungsantrages also folgende paradoxe Situation einstellen: In den vergangenen Jahren hätte die Stadt Dommitzsch dem raumordnerischen Ziel des Waldschutzes entsprechend damit begonnen, den vorhandenen Wald in einen robusten und klimaresistenten Mischwald umzubauen und genau dieser zielentsprechende Waldschutz würde durch die Windkraftanlagen nachträglich konterkariert. Dabei wird dieser Konflikt auch nicht durch das Argument der Antragstellerin entschärft, die zu rodenden Baufenster wären nur gering, sehr klein und lokal eng begrenzt.

Außerdem muss an dieser Stelle auch zwingend berücksichtigt werden, dass in Summe lediglich 1,7 ha des gesamten Geltungsbereiches von 136 ha für die Windenergienutzung in Form einer dauerhaften Waldumwandlung vorgesehen sind. Folglich wird der im Regionalplan verfolgte Schutzzweck in den vorhandenen Wäldern durch die kleindimensionierten Baufenster für die jeweiligen Standorte der geplanten Windenergieanlagen nicht nachhaltig betroffen. Die mit Errichtung von Windenergieanlagenverbundenen Eingriffe in den Naturhaushalt durch Flächeninanspruchnahme sind in Relation zum umgebenden Wald sehr klein und lokal eng begrenzt.

(Antragsschrift, S. 5)

Wir haben oben dargelegt, dass die Rodungsflächen für WEA wegen der Austrocknung der Flächen und der künstlich vermehrten Waldrand – Situationen die Tendenz haben, die Austrocknung weiter in die

fragmentierten Waldreste hineinzutragen. Damit bleiben die Baufenster eben nicht klein und lokal begrenzt, sondern haben eine viel größere, waldschädigende Wirkung, als das auf den Planzeichnungen erscheint.

Aus den unter 5.1 und 5.2 genannten Gründen halten wir die Errichtung von zehn Windkraftanlagen im Stadtwald Dommitzsch für unvereinbar mit dem raumordnerischen Ziel des Schutzes des vorhandenen Waldes.

6. Fazit

Die Planung ist raumordnerisch nicht vertretbar und läuft den Grundsätzen der Planung in weiten Teilen diametral entgegen. Die vorgelegten Gutachten reichen weder qualitativ noch quantitativ aus, um die Planung zu rechtfertigen. Die Bedingung gemäß §245e Abs. 5 BauGB wird nicht erfüllt. Da Teilfortschreibungen der Regionalpläne zur Windenergie stattfinden, bzw. stattgefunden haben, ist die Ausweisung des Plangebiets nicht notwendig. Aus naturschutzfachlicher Perspektive, in Betrachtung raumordnerischer Gesichtspunkte, ist der Antrag auf Zielabweichung nicht genehmigungsfähig.

Der NABU Sachsen lehnt daher das Vorhaben ab.

Um Zustellung der Abwägung wird gebeten. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Dr. Maria Vlaic

